Zu Nr. 148 der Livländischen Gouvernements-Zeitung.

Den 20. December 1857.

Auf Anordnung der Livländischen Gouvernements-Versorgungs-Commission sollen ca. 566 Tschetwert Roggen und 65 Tschetwert Hafer diesjähriger Erndte am 7. und 10. Januar künftigen Jahres beim Wendenschen Rathe meistbietend verkauft werden, und werden etwaige Kaufliebhaber aufgefordert, sich an den bezeichneten Tagen bei dem Wendenschen Rathe zeitig einzufinden.

Riga, den 12. December 1857.

* * *

Von dem Directorium der Kaiserlichen Universität zu Dorpat werden Diejenigen, welche die Anfertigung von 2000 neuen Nummerstäben und 6000 Blechtäfelchen mit erhabenen ausgeschlagenen Nummern zur Bezeichnung der im freien Lande im botanischen Garten cultivirten Pflanzen, veranschlagt auf 300 Rbl. S. zu übernehmen willens und im Stande sind, hierdurch aufgefordert, sich zu dem deshalb auf den 30. December d. J. anberaumten Torge und zum Peretorg am 2. Januar k. J. Mittags 12 Uhr mit den vorschriftmäßig erforderlichen Legitimationen und Saloggen versehen, im Local der Universitäts-Rentkammer einzufinden und ihren Bot zu verlautbaren. Der betreffende Kostenanschlag kann täglich in der Canzellei der Rentkammer eingesehen werden. Nr. 1242.

Dorpat, am 14. December 1857.

Livl. Vice-Gouverneur J. v. Brevern.

Aelterer Secretair M. Zwingmann.

Къ № 148 Лифл. Губернскихъ Вѣдомостей.

20. Декабря 1857 года.

По распоряженію Лифляндской Губернской Коммиссіи Народнаго Продовольствія, 7го и 10го числъ Января будущаго 1858 года въ Венденскомъ Городовомъ Магистратѣ будетъ продаваться съ публичнаго торга хлѣбъ въ зернѣ, урожая 1857 года. Ржи около 566 и овса 65 четвертей; почему желающіе пріобрѣсти этотъ хлѣбъ покупкою, приглашаются явиться за благовременно въ Венденскій Магистратъ.

Рига, Декабря 12 дня 1857 года.

* * *

Правленіе Дерптскаго Университета симъ вызываетъ желающихъ и находящихся въ состояніи принять на себя изготовленіе 2000 новыхъ палочекъ и 6000 жестяныхъ табличекъ съ выпукло — выбитыми на нихъ нумерами — для обозначенія находящихся въ Ботаническомъ Саду растеній, — по смѣтѣ оцѣненныхъ въ 300 руб. сер., явиться къ назначенному для того, 30 Декабря с. г. торгу, какъ и 2 Января будущаго года по полудни въ 12 часовъ, къ переторжкѣ, въ Университетское Казначейство, и по предъявленіи узаконенныхъ свидѣтельствъ и залоговъ, объявить свои требованія. Надлежащую смѣту желающіе могутъ видѣть ежедневно въ Канцеляріи Университетскаго Казначейства. № 1242.

Дерптъ, Декабря 14 дня 1857 года.

Лифляндскій Вице-Губернаторъ:

И. фонъ Бреверн.

Старшій Секретарь М. Цвингманъ.

ПРИЛОЖЕНИЕ

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
Часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Пятница, 20. Декабря 1857. № 148. Freitag, den 20. December 1857.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губернск. Вѣдомостей, а въ Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратскихъ Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wolmar, Werro, Fellin und Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte

Vorsorge der Insekten für ihre Jungen.

(Schluß.)

Zu den auffallendsten Instinkten gehört die Art, wie das Thier seinen Feind erkennt, wie es sich vor ihm zu hüten sucht und wie es sich ihm gegenüber vertheidigt.

Läßt man zu einem jungen Salamander im Glase, der nie einen Blutegel gesehen hat, ein solches Thier, so bemerkt man sofort das Entsetzen des Salamanders vor dem blutdürstigen Gaste. Daß hier nicht etwa eine Luftart, die dem Blutegel entströmt, dem Salamander so widerwärtig ist, daß er die Flucht ergreifen muß, geht aus einem Versuche hervor, bei welchem man ein Glas durch eine Glaswand in zwei Abtheilungen trennte, und in die eine den Salamander, in die andere den Blutegel brachte. So lange man eine undurchsichtige Wand zwischen die Thiere schob, errieth das eine nichts von der Anwesenheit des andern, sobald man aber die undurchsichtige Wand wegnahm, und nun die Glaswand es gestattete, daß die Thiere sich sahen, bemerkte man sofort an dem Benehmen der Thiere, daß sie Blutsfeinde seien und sich als solche erkannten.

Es findet ein Gleiches bei allen Thieren statt, die nicht zu den Hausthieren gehören; bei diesen letzteren jedoch verliert sich oft der Instinkt der Feindschaft, wie überhaupt manche andere Naturinstinkte.

Und doch kann es eben nur ein blinder Instinkt sein, der den Feind errathen läßt, denn man beobachtet Fälle, wo Thiere, die sonst mit feinem Instinkt begabt sind, ganz blind, trotz der mannigfaltigsten Erfahrung, in den Tod rennen. Die Ameisen, die mit so merkwürdigen Instinkten versorgt sind und welche man zu den gescheitesten Thieren rechnen möchte, setzen sich haufenweise auf die lange Zunge des Ameisenbärs, der sie mitten in das Nest hineinsteckt, und werden so seine Beute, indem er die Zunge voll Ameisen wieder in den Mund hineinzieht. Hier ist die Einsicht, die man sonst den Ameisen nachrühmt, ganz stumm, weil eben der Instinkt hierüber schweigt. Oft aber führt der Instinkt die Thiere sogar gerade ins Verderben. Die Mücke, die sonst vortrefflich dem Tode zu entfliehen weiß, kann der Lust, sich an einer Lichtflamme zu erwärmen, nicht widerstehen; vergebens warnt sie die Erfahrung, daß sie sich an der Flamme verbrennen wird. Sie fliegt einmal heran und ergreift, halb verbrannt, noch glücklich die Flucht; aber die Lehre ist umsonst, wo der Instinkt schweigt, sie meidet die Flamme nicht; im Gegentheil, der Instinkt treibt sie, sich im Lichte zu sonnen, und sie wiederholt ihr Vergnügen, der Erfahrung zum Trotz, so lange, bis die Luftströmung um die Flamme sie ergreift und in den Tod stürzt.

Wir haben es bereits erwähnt, daß der Instinkt der Thiere sie überhaupt nur in Zuständen leitet, die in der Natur selbst sich darbieten, daß aber künstlichen Zuständen gegenüber die Natur sie verläßt, und wir haben gesehen, wie Thiere, die in der Natur Gifte meiden, künstlich vergiftete Speisen harmlos genießen. Es findet ein Gleiches auch in den Lebensgefahren statt, die der Mensch dem Thiere künstlich bereitet. — Die Fliege kann Tausende ihrer Genossen auf dem Fliegenleimstocke kleben und sich zu Tode abquälen sehen, sie wird dadurch nicht abgehalten, sich neben sie zu setzen und in den Tod zu gehen. Die schlauesten und vorsichtigsten Thiere gehen in die plumpste Falle und kehren in dieselbe zurück, wenn sie ihr einmal glücklich entronnen sind. Der Fuchs, ein Thier, das mit einem listigen Wesen seine Beute zu erhaschen weiß, läßt oft ein Bein im Fangeisen, um zu entfliehen und das Leben zu retten; aber die Erfahrung macht ihn nicht klüger und er meidet es nicht, wenn er ihm auf dem Wege wieder begegnet. — Nur die durch Erziehung klug gewordenen Hausthiere machen Erfahrungen und wissen sie anzuwenden; denn Erziehung ist eben nur eine Folge von Wahrnehmungen durch die Erfahrung.

Interessanter noch als das instinktmäßige Erkennen der Feinde ist bei dem Thiere die Art, wie sie sich vor denselben wahren, mit denselben kämpfen und sie zu bewältigen suchen.

Das Stachelschwein läßt sich gar nicht in einen Kampf mit einem Feinde ein. Es rollt sich zusammen, stellt seine Stacheln hoch auf und liegt ruhig, wie im Bewußtsein, daß ihm kein Thier etwas anhaben kann. Der Stacheligel thut es ebenso, nur zuweilen rennt er das Thier, von dem er angegriffen wird, etwas an, ohne es jedoch zu verletzen.

Der Fuchs weiß sehr wohl sich der ihn jagenden Hunde dadurch zu erwehren, daß er seinen Schwanz mit seinem beißenden Harn benetzt und diesen den Hunden in die Augen spritzt. — Das Stinkthier, ein Wiesel in Nordamerika, hat einen entsetzlich stinkenden Saft in einer Blase und spritzt ihn den Feinden entgegen, um sie von seiner Verfolgung abzuhalten. Der Tintenfisch spritzt einen schwarzen Saft ins Wasser, wenn er verfolgt wird, und trübt dasselbe so, daß der Verfolger ihn nicht sieht. Ja, die Spinnen stellen sich todt, wenn sie von übermächtigen Thieren angegriffen werden, und bleiben stundenlang in dieser Lage, ohne sich zu rühren. In all' solchen Fällen, die unendlich viel in der Thierwelt vorkommen, giebt sich deutlich genug kund, daß der Instinkt gewisser Aeußerungen fähig ist, die mit wohlüberlegten Handlungen die allergrößte Aehnlichkeit haben.

(Bernstein's Naturw. Volksb.)

Kalk, Geduldskitt und Wasserglas.

(Schluß.)

Der gebrannte Kalk ist ein sehr ätzender Stoff. Er verwandelt Potasche und Soda in äußerst scharfe Laugen, wovon die Wäscherinnen zu erzählen wissen. Mit Wasser zusammen gebracht erhitzt er sich damit dergestalt, daß Eier darin gar und selbst große Thiere, die in Kalkgruben hineinfallen, so verletzt werden, daß sie daran sterben. Es ist demnach sehr begreiflich, daß wenn ein solcher Stoff als Staub mit der Augenfeuchtigkeit in Berührung kommt (wie dies beim unvorsichtigen Stoßen, Sieben und Rütteln unvermeidlich ist), er daselbst nur Unheil anrichten könne. Darum mußte der Herr Kittmacher erst sagen, wie man ohne Schaden zu feinem Pulver von gebranntem Kalk gelangt und dann, welche Vorsicht bei dem Umgang mit demselben nöthig ist. Der gebrannte Kalk ist sehr hart und beim Stoßen in einem gewöhnlichen Küchenmörser erhebt sich viel Staub, der, wie gesagt, für Augen und Lungen sehr schädlich ist. Dasselbe findet beim Sieben statt. Unerläßlich ist es demnach, damit ins Freie zu gehen, sich windrecht zu stellen und sich eines bedeckten Siebes zu bedienen. Dies gilt im Kleinen. Wollte man zu irgend einem Zweck viel Kalkpulver bereiten und zwar anhaltend, so könnte dies nur mittelst einer besonderen Vorrichtung geschehen. Diese besteht in einer hohlen Walze von Gußeisen, die mittelst Schwungrades um eine hohle, durchlöcherte Axe bewegt wird. In der Walze befinden sich die Kalkstücke mit eisernen Kugeln. Der durch die Reibung dieser sich entwickelnde Kalkstaub wird in einer mit dem einen Ende der Axe in Verbindung gesetzten Kammer aufgefangen. Ein anderer Weg, sich seines Kalkpulvers zu verschaffen, wäre dieser: Man legt die gebrannten Kalkstücke in Siebe, taucht sie damit in Wasser unter und zieht sie schnell wieder heraus. Der Kalk zerfällt dann unter starker Erhitzung zu einem unfühlbaren Pulver, Wasserkalk oder Kalkhydrat genannt, weil hier eine innige Verbindung von Kalk mit Wasser entstanden ist. Sie besteht nämlich aus 9 Pfund Wasser auf 28 Pfund Kalk. Durch schwache Glühhitze wird dies Wasser wieder entfernt und man hat dann ein feines Kalkpulver. Beide Arten der Kalkpulverbereitung haben mit unserem Kitt nichts zu thun, weil sie zu umständlich sind. Aber für größere Zwecke sind sie wichtig; so können beide Vorschriften für die Cementmacher von Nutzen sein. Von einem solchen Kitt, wie der oben erwähnte, gebraucht man immer nur wenig, ja endlich möchte denn nun wohl die Zeit gekommen sein, ihn sowohl wie ähnliche Kitte, gar nicht mehr zu gebrauchen. Man erhält beim besten Willen doch immer nur Pfuscherarbeit. Wenn zwei Stücke weißen Porzellans wieder an ihren Bruchflächen vereinigt werden sollen, so ist die Aufgabe zunächst allerdings die feste Vereinigung, aber die zweite Bedingung ist die farblose Nath. Der Eiweiß- und Käse-Kalkkitt ist gelb, der Schellackkitt ist noch gelber. Alle anderen Kitte sind nicht besser, dafür aber oft geradezu abenteuerlich in dem, was Einem dabei zugemuthet wird.

So steht in demselben, oben angeführten Wirthschaftsbuch „für denkende Hausfrauen" S. 178 folgende Vorschrift: „Man nehme dickes Leinöl, streiche es auf die Ränder der zerbrochenen Stücke, füge diese recht genau an einander und erhalte solche dadurch in ihrer gehörigen Lage, daß man auf einer Seite derselben weiches Wachs darüber streicht. Hierauf legt oder stellt man den Gegenstand an einen trockenen Ort und läßt ihn sechs Monate lang unberührt liegen.

Als Kind bekam ich öfter ein Zuckerwerk, Geduldskuchen genannt; ich weiß nicht warum sie so heißen. Hier bekommt nun die „denkende Hausfrau einen Geduldskitt!" „Sechs Monate lang unberührt!" — Kann sie sich eine bessere Gelegenheit wünschen, um auch als eine geduldige Hausfrau zu erscheinen?

Doch kommen wir zurück auf einen Kitt ohne Tadel. Schon oben habe ich gesagt, daß er farblos sein müsse und dann muß er schnell wirken. Auch muß man ihn immer bei der Hand haben können und jahrelanges Aufbewahren darf seine Wirkung nicht schmälern. Ferner ist es nöthig, daß man zu seiner Anwendung keiner Wärme bedarf und daß er, was besonders wichtig ist, eine Flüssigkeit sei, die nichts Festes oder Pulvriges enthalte, damit der möglichst nahen Zusammenbringung der beiden zu vereinigenden Flächen nichts im Wege stehe. Endlich soll er auch, nachdem er sich als fest gegen jegliche weibliche Handhabung bewiesen, der Einwirkung des heißen Wassers wiederstehen.

„O! armer Kitt! von dem so viel verlangt wird, wo bist Du? Wo sollen wir Dich finden. — Nur sachte, sachte! Es wird so viel Mühe nicht kosten, wie mit dem Hemd des Glücklichen!" — Denn unser alter Freund Fuchs hat dafür gesorgt mit seinem Wasserglas. — Dies ist eine bis zur Syrupdicke mit kochendem Wasser bewirkte Auflösung von einer Verbindung der Kieselsäure mit dem Natron, die die vortreffliche Eigenschaft besitzt, nach dem Trockengewordensein nicht im kalten oder warmen Wasser sich aufzulösen, und an allen kalk- und kieselhaltigen Verbindungen fest zu halten.

So kann man damit Kreide in eine Art festen Kieselsteins und fein gepulvertes Glas wieder in einen festen Glasklumpen verwandeln. Die Glastheilchen werden dadurch so fest an einander gekittet, daß sie fast die Haltbarkeit von Glasgefäßen erhalten, wie sie auf dem Schmelzwege dargestellt werden. Freilich ihre Schönheit haben sie nicht. Sie sind undurchsichtig, aber zur Darstellung vieler Gegenstände brauchbar. Man kann alle möglichen Gefäße daraus formen und der Landwirth kann so noch den Spaß haben, zu erleben, daß sein Vieh so gut wie Er selbst sein Getränk aus gläsernen Gefäßen zu sich nimmt, denn Krippen und Wassertröge lassen sich sehr wohlfeil aus Kiesel- oder Glaspulver und Wasserglas darstellen.

Was nun das Kitten mit Wasserglas betrifft, so ist es sehr einfach. Das Wasserglas ist wie gesagt eine syrupdicke klare Flüssigkeit, die sich in verschlossenen Gefäßen jahrelang hält. Sie wird auf die Flächen der zu kittenden Stücke mit einem Pinsel aufgetragen und diese Stücke werden dann paßlich an einander gefügt. Schon am zweiten Tage halten sie fest zusammen. Dies gilt von Porzellan und Glas. Steingut oder s. g. Fayence, d. h. alle die Thonwaare, an der wie an Thonpfeifen die leckende Zunge kleben bleibt, kann man nicht mit Wasserglas kitten. Streicht man dies auf die wunden Stellen der Bruchstücke, so zeigen sich dieselben unersättlich. Es wird nämlich rasch eingesogen und man kann das Aufstreichen wohl 8—10 Mal wiederholen, ehe die Flüssigkeit stehen bleibt. Und wenn das der Fall ist, kann man die Stücke nicht mehr vereinigen. Es hat sich nun ein

so dicker Wulst von halbtrockenem Wasserglas gebildet, daß die Bruchstücke nicht mehr passen.

Da das Wasserglas auch an der Glasur des Porzellans haftet, so bietet es ein ganz einziges Mittel zur Dichtung von s. g. Hartborsten. Ein Freund hatte ein prächtiges, kannenartiges Porzellangefäß gekauft mit sehr künstlich angefügtem Hahn aus gleichem Stoff. Es war theuer und schön, aber doch nicht zu gebrauchen wegen obigen Fehlers. Der hineingefüllte Punsch wartete nämlich das Oeffnen des Hahnes nicht ab. Er strömte seitwärts aus durch eine große Hartborste, die man nicht bemerkt hatte. Das war zu schnell für die geringe Zahl der Gäste. — Für den Augenblick war natürlich nicht zu helfen. Ich ließ mir aber später die Kanne bringen und verschloß auf die leichteste Weise die Hartborste mit einem Teig aus höchst fein gepulvertem Glase und Wasserglas.

Nun zum Schluß. Was ist gutes Wasserglas und wo ist gutes Wasserglas zu haben? — Ein gutes Wasserglas muß als Auflösung farblos, klar und syrupdick sein. Es muß auf Papier oder Holz gestrichen nach dem Trocknen einen glänzenden Firniß hinterlassen, der von kaltem Wasser (15—20° R.) nicht aufgelöst wird. Dies ist eine unerläßliche Bedingung. Daher muß man vor dem Einkauf folgende Probe machen. Man taucht einen Streifen Löschpapier in das Wasserglas, läßt ihn trocken werden und hängt ihn dann in ein Glas mit kaltem Wasser. Nach halbstündigem Verweilen darin muß der Papierstreifen noch seinen glänzenden Ueberzug zeigen und trocken sein. Ist er dagegen fort und das Papier durchnäßt, so taugt das s. g. Wasserglas nicht, denn man hat nun den Beweis, daß es sich in dem Wasser aufgelöst hat.

Es sind mir von mehren Seiten (von Berlin und anderswo) Flüssigkeiten unter der Benennung: „Wasserglas“ eingesendet worden mit der Bitte, mein anerkennendes Urtheil darüber öffentlich auszusprechen. Sehr gerne wäre ich diesen Wünschen nachgekommen, wenn die Herren Einsender nur das Rechte eingesandt hätten. Es war's aber nicht. Was die Herren „Wasserglas“ nannten, war nämlich „Kieselfeuchtigkeit“, die wohl in vielen Fällen die Wasserglasauflösung ersetzen kann, aber nie dasselbe leisten wird. — Es fehlt ihr die Haupteigenschaft: die Unauflöslichkeit in kaltem Wasser. Ich sehe für künftig probehaltigen Einsendungen, entgegen, damit ich anzeigen kann, wo ein gutes Wasserglas zu haben ist.

Dr. F. F. Runge,

Prof. der Gewerbekunde in Oranienburg.

Kleinere Mittheilungen und Notizen.

Stärke und Brodmehl aus den Früchten der wilden Kastanie. Von O. Schreiner. Die geschälten Kastanien werden auf dem Reibeisen gerieben, — bei umfangreicher Bereitung wird eine Reibmaschine nöthig sein, — diese Masse dann in einen leinenen Sack gethan und unter beständigem Daraufgießen von reinem Wasser stark umgerührt und zuletzt ausgepreßt. Darauf lasse ich die so gewonnene Flüssigkeit 18—24 Stunden ruhig stehen, so daß sich die Stärke gehörig zu Boden setzen kann und gieße das darüber stehende Wasser vorsichtig ab. Dieses Verfahren wird einige Mal und so lange wiederholt, bis das Wasser ganz klar ist und die darunter liegende Stärke vollkommen entbittert, rein und weiß ist. Dann wird dieselbe mittelst eines Löffels oder Spatels herausgenommen, ausgebreitet und getrocknet, welches besser an der Luft, als im erwärmten Ofen geschieht. Aus gegen 6 Pfund geschälten Kastanien erhielt ich 1 Pfund schön weiße, vollkommen süße Stärke. Je reifer die Kastanien sind, desto mehr Stärke wird gewonnen. In Bezug auf Bereitung von Brodmehl aus Kastanien verfuhr ich auf folgende Weise: die geschälten Kastanien wurden in kleine Würfel geschnitten und an einem luftigen Orte getrocknet. Nachdem dieselben völlig trocken waren, brachte ich sie in ein Gefäß mit Wasser, so daß das Wasser einige Zoll über den Kastanien stand, und fügte dann Pottasche — ungefähr ein gutes Loth auf die Metze Kastanien (Weimar. Gemäß) — hinzu. So ließ ich dieselben einige Tage stehen und goß dann die nunmehr wie Leinöl aussehende Flüssigkeit ab, um frisches Wasser aufzugießen. Dieses Verfahren wiederholte ich so lange, bis das Wasser ganz hell und klar blieb, und auch beim Umrühren der Kastanien sich nicht trübte. Dann nahm ich die Kastanien heraus, ließ sie ablaufen und trocknete sie. Das daraus gewonnene Mehl hatte jedoch einen etwas bittern Nachgeschmack, und auch das Brod, welches ich aus gleichen Theilen Roggen- und Kastanienmehl backen ließ, hatte diese Bitterkeit nicht ganz verloren. Der von der Stärkebereitung erhaltene ausgepreßte Rückstand kann ebenfalls entbittert, zu Mehl bereitet und verbacken werden.

(Landw. Ztg. f. N.- und M.-Deutschl.)

* * *

Pohl's Riesenrübe. Sie verlangt einen guten humusreichen Boden, übertrifft aber auch an Ertragsfähigkeit alle früher gekannten Rübensorten. Schon an Blättern giebt die Rübe einen bedeutenden Ertrag, und da dieselbe bekanntlich durch die Blätter viel Nahrung aus der Atmosphäre zieht, so bildet sich die Rübe um so kräftiger aus, je mehr sie Blätter entwickelt und je kräftiger diese sind. Von 2 Pfund, auf 1 Morgen gesäet, betrug die Ernte etwas über 300 Centner; an Blättern wurden nahe an 9000 Pfund geerntet. An Saft steht Pohl's Rübe der eigentlichen Zuckerrübe bedeutend nach, eignet sich daher auch nur vorzugsweise zu Viehfutter.

(Berichte über neuere Nutzpflanzen von Metz.)

* * *

Beinschwarz zur Verhütung der Verflüchtigung des Ammoniaks aus dem Guano. Besonders fein gepulvertes Beinschwarz ist geeignet, dem Verlust vorzubeugen, welchen der Guano durch Entweichen von Ammoniak erleidet. Mit einem Drittel Beinschwarz gemischt, hatte der Ammoniakverlust, selbst wenn die Mischung der Sonne ausgesetzt war, nur $^2/_{1800}$, ohne diese Mischung aber 2 Prozent betragen. Auch feines Holzkohlenpulver ist für denselben Zweck geeignet.

(Compt. rend.)

Bekanntmachungen.

Anmeldungen zur Aufnahme in die Domschule werden am 3. und 4. Januar 1858 entgegengenommen. Beizubringen sind zugleich: ein Tauf-, ein Impf- und ein Schul-Zeugniß.

Schulinspector Käverling.

* * *

Auf dem Gute Adiamünde werden gut gebrannte Ziegeln zu sieben Rubel S. per Tausend jederzeit verkauft. 2

* * *

Auf Klüversholm, an der zweiten Ambarengasse im Hause der Wittwe Grünberg, ist eine Schenke zu vermiethen. 1

Verloren:

auf der St. Petersburger Chaussee ein kleiner gelbledener Reisekoffer mit verschiedenen Offiziers-Effecten, sowie auf den Namen des Eigenthümers adressirte offizielle Papiere. Der ehrliche Finder wird gebeten, den Fund entweder in Riga bei der Müllerschen Buchdruckerei oder auf dem Gute Kronenberg gegen angemessene Belohnung abzugeben.

Angekommene Fremde.

Den 20. December 1857.

Stadt London. Hr. v. Gawehl von Dorpat; Hr. Kaufmann Stolberg von Bremen; Hr. erbl. Ehrenbürger Schnobel aus Livland.

Hotel St. Petersburg. Hr. Baron v. Korff von Kreuzburg; Hr. von Gernet von Mitau.
Fräulein Sporleder von Mitau, log. im Danischewskischen Hause.

Waaren-Preise in Silberrubeln am 18. December 1857

	pr. 20 Garnitz
Buchwaizengrütze	3 50
Hafergrütze	3 50
Gerstengrütze	3 2 80
Erbsen	— —
	pr. 100 Pfd
Gr. Roggenmehl	2 1 75
Waizenmehl	3 50 80
Kartoffeln pr. Tschet.	2 10 40
Butter pr. Pud	$7\frac{1}{8}$ 6 80
Heu „ „ . K.	35 40
Stroh „ „ . „	— 25
	pr. Faden v. 7 à 7 Fuß
Birken-Brennholz	— —
Birken- u. Ellern-	— —
Ellern-	— —
Fichten-	— —
Grehnen-Brennholz	— —
Ein Faß Branntwein	
½ Brand am Thor	8 8 25
⅔ „ „	9 9 50

	pr. Last
Waizen à 16 Tschetw.	— —
Gerste à 16 „	— —
Roggen à 15 „	— —
Hafer à 20 Garz.	1 15
	pr. Berkowez von 10 Pud.
Reinhanf	— —
Ausschußhanf	— —
Paßhanf	— —
„ schwarzer	— —
Tors	— —
Drujaner Reinhanf	— —
„ Paßhanf	— —
„ Tors	— —
Marienb. Flachs	— —
„ geschnit.	— —
„ Risten	— —
Hofs-Dreiband	— —
Livländ. „	— —
Flachshede „	— —
Lichttalg, gelber	— —

	pr. Berkowez von 10 Pud.	
Lichttalg, weißer	—	—
Seifentalg	—	—
Seife	38	40
Hanföl	—	—
Leinöl	—	
	pr.	Pud
Wachs	15½	16
Wachslichte	—	—
Talglichte	—	6
	pr. Berkowez von 10 Pud	
Stangeneisen	18	21
Neshinscher Taback	—	30
Bettfedern	60	115
Pottasche, blaue	—	—
„ weiße	—	—
	pr. Tonne	
Säeleinsaat	$7\frac{3}{4}$	
Thurmsaat	—	—
Schlagsaat	—	—
Hanfsaat	—	—

Wechsel-, Geld- u. Fonds-Course.

Amsterdam	3 Mon.	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	
dito	3 Monate	—	—	Centimes.	
Hamburg	3 Mon.	—	—	S. H. Bo.	
London	3 Mon.	$35\frac{1}{8}$	—	Pence St.	
Paris	3 Mon.	372	—	Centimes.	

	Verk.	Käuf.	Gesch.
6 pCt. Inscriptionen in S.			
5 pCt. dito 1. & 2. S.	„„	„„	$110\frac{1}{2}$
5 pCt. dito 3. & 4. S.	103	„„	„„
5 pCt. dito 5te Serie.	„„	„„	111
5 pCt. dito 6te Serie.	„„	„„	$114\frac{1}{2}$
4 pCt. dito Hope.	„„	„„	„„
4 pCt. dito Stieglitz.	$98\frac{3}{4}$	„„	„„
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	103	„„	103
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„„	„„	$102\frac{3}{4}$
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„„	„„	101
Livl. Rentenbriefe	„„	„„	„„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„„	$101\frac{1}{2}$	„„
Kurl. dito auf Termin	„„	„„	„„
Ehst. dito kündbare	„„	„„	„„
Ehst. dito Stieglitz	„„	„„	„„
Russische Eisenbahn-Actien	„„	„„	„„

Redacteur B. Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 20. December 1857. Censor Dr. G. C. Napiersky.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ЛИФЛЯНДСКІЯ

ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische

Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 148. Пятница. 20. Декабря — Freitag, den 20. December **1857.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — **Officieller Theil.**

ПРИМѢЧАНІЕ. Къ сему № прилагается для сосѣдственныхъ губерній одно объявленіе о торгахъ.

Отдѣлъ мѣстный. — **Locale Abtheilung.**

Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Die Stadt Orgejew im Bessarabischen Bezirke ist am 5. August d. J. von verheerender Feuersbrunst heimgesucht und sind durch dieses Feuer 102 Häuser mit sämmtlicher Habe zerstört worden; der Schaden beläuft sich auf circa 200,000 Rbl. S.

In Berücksichtigung dieser beträchtlichen Verluste, die die Einwohner von Orgejew erlitten, hat der Herr und Kaiser auf Vorstellung des Minister-Comitées zu befehlen geruht, zur Abhilfe dieser Noth eine allörtliche Subscription in den Gouvernements während eines Jahres zur Annahme freiwilliger Geld-Gaben von Privat-Personen zu eröffnen und je nachdem die Gelder einfließen, dieselben an den Chef des Bessarabischen Bezirks zu übersenden.

In der zuversichtlichen Hoffnung, daß auch in diesem Falle die Einwohner Livlands und Oesels dem ehrenden Vertrauen, welches unser Herr und Kaiser in sie setzt, entsprechen werden, fordert die Livländische Gouvernements-Regierung mit Genehmigung des Herrn Vice-Gouverneurs Alle und Jeden auf, sich der allgemeinen freiwilligen Beisteuer zur schnellen Abhilfe der Noth der schwer Heimgesuchten nach Kräften und Vermögen eifrigst anzuschließen und fügt die Gouvernements-Regierung solchem hinzu, daß Subscriptionslisten bei den einzelnen Herrn Kirchenvorstehern ausliegen werden. Nr. 4449.

* * *

Da zufolge Unterlegung des Rigaschen Raths die von dem Revalschen Domschloßvogteigerichte unterm 28. Februar 1857, Nr. 72, der Wittwe Catharine Grigorjewa Moltschanowa ertheilte Legitimaton verloren gegangen ist, so wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung solches sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem vorgedachten, nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen, mit dem etwaigen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde. Nr. 5685.

* * *

In Folge eines Berichts des Oberaufsehers der wohlthätigen Anstalten zu Alexandershöhe wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, die sorgfältigsten Nachforschungen in ihren Jurisdictionsbezirken nach der am 6. December d. J. aus dem Arbeitshause zu Alexandershöhe entwichenen zur Stadt Lemsal verzeichneten Arbeiterokladistin Aliona Michailowa Nemudroi anzustellen. Dieselbe ist im Betreffungsfalle sofort handfest zu machen und dem Oberaufseher der wohlthätigen Anstalten zu Alexandershöhe arrestlich zuzusenden. Signalement der Aliona Michailowa Nemudroi: Wuchs mittel und stark, Haare hellbraun und kurz verschnitten, Augen braun, Gesicht rund, Kinn rund, Nase und Mund gewöhnlich, 24 Jahre alt, besondere Kennzeichen keine. Die Arrestantin ist mit folgenden Kleidungsstücken versehen gewesen: mit einem segelleinenen Hemde, gestempelt mit dem Anstaltssiegel, einem grau-wollenen Unterrocke, einem eigenem Unterrock, einer schwarz-wollenen Jacke, einem roth-wollenen großen Umlegetuche, einem Paar Strümpfe und einem Paar Schuhe. Nr. 5684.

In Folge Urtheils des Rigaschen Landgerichts ist der Vagabund Iwan Wassiljew Naserow nach Sibirien zur Ansiedlung versandt.

Derselbe ist 2 Arschin 3⁵/₄ Werschok groß, hat braunes Hauptschaar und dergleichen Augenbrauen, einen röthlichen Bart, blaue Augen, eine kleine spitze Nase, einen gewöhnlichen Mund, ein rundes Kinn, ein rundes Gesicht, ist ungefähr 34 Jahre alt; in der untern Kinnlade auf der rechten Seite fehlt ihm ein Zahn, auf der linken Seite fehlen zwei Zähne, in der obern Kinnlade auf der rechten Seite ist ein Zahn zur Hälfte angefault. Auf dem Rücken hat er einen Geburtsflecken und auf dem Knie des rechten Fußes zwei Narben von Wunden.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. 2

Nr. 5357.

* * *

In Folge Urtheils des Rigaschen Raths ist der Vagabund Afonassy Matwejew Stradalow alias Wassili Iwanow Dechterow, alias Iwan Grigorjew Kowalionok in die Rig. Festungs-Arrestanten-Compagnieen abgegeben worden.

Derselbe ist 2 Arschin 3¹/₄ Werschok groß, hat braunes Hauptschaar, braune Augenbrauen, einen röthlichen Bart, blaue Augen, eine gewöhnliche Nase, einen gewöhnlichen Mund, ein rundes Kinn, ein rundes Gesicht, ist ungefähr 39 Jahre alt; in der obern Kinnlade an der rechten Seite fehlen ihm zwei, an der linken Seite drei Zähne, in der untern Kinnlade der rechten Seite zwei Zähne, an der linken Seite sind ihm zwei Zähne angefault; am Zeigefinger der rechten Hand unterhalb des Gelenks hat er eine Narbe in Folge eines Schnittes.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 5362.

* * * 2

In Folge Urtheils des Livländischen Hofgerichts ist der Vagabund, Knabe Vincent in die Verpflegungsanstalt zu Alexandershöhe abgegeben worden.

Derselbe ist 2 Arschin groß, hat blondes Hauptschaar, braune Augenbrauen, blaue Augen, eine gerade Nase, einen kleinen Mund, auf der rechten Seite nach unten gezogen, ein rundes Kinn, ein rundes pockennarbiges Gesicht, ist ungefähr 11 Jahre alt; die rechte Wange ist nach unten gezogen und voller als die linke, auf dem linken Schienbein hat er eine Narbe vom Bisse eines Hundes.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge.

Nr. 5367. 2

* * *

In Folge Urtheils des Rigaschen Raths ist der Vagabund Anton Bignus nach Sibirien zur Niederlassung versandt worden.

Derselbe ist 2 Arschin 3⁵/₈ Werschok groß, hat braunes Hauptschaar, dergleichen Augenbrauen, graublaue Augen, eine ziemlich große Nase mit einer kleinen Erhöhung, einen gewöhnlichen Mund, ein spitzes, nach oben gebogenes Kinn, ein mageres Gesicht, ist ungefähr 40 Jahre alt; Zähne gesund; die Finger der rechten Hand kann er nicht zusammen biegen; in dem Hacken des linken Fußes hat er eine unbedeutende Brandwunde.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. 2

Nr. 5372.

* * *

In Folge einer Circulair-Vorschrift des Herrn Ministers des Innern, d. d. 28. Oct. c. sub Nr. 142, wird das Journal des Ministerii des Innern im Jahre 1858, wie früher, in monatlichen Heften von 15 bis 17 und mehr Druckbogen, in einer überaus practischen und gemeinnützigen Richtung herausgegeben werden. — In dieser Beziehung soll dasselbe in dem offiziellen Theile enthalten: erstens, die richtigsten Anordnungen und Bestimmungen in Bezug auf die Gegenstände des Ressorts des Ministeriums des Innern, wobei zur Erleichterung und Verkürzung der Correspondenz in der Rubrik „Regierungs-Anzeiger“ außer den zur Nachachtung dienenden Erinnerungen und Hinweisungen, besondere Artikel werden

eingerückt werden, welche einige Circulaire ersetzen und gemäß der Publication vom 22. Juni 1856, Nr. 6908, (Livländische Gouvernements-Zeitung vom Jahre 1856, Nr. 73) zur unausbleiblichen Erfüllung und Nachachtung bestimmt sind; zweitens, Artikel, welche die in den Kreis der Verwaltung gehörenden Zweige des Wissens erklären und entwickeln. Deswegen wird das Journal auch im Jahre 1858 ein richtiger Wegweiser der Thätigkeit und das Organ des Ministerii des Innern sein.

Diejenigen, welche gesonnen sein sollten, auf das Journal des Ministeriums des Innern für das Jahr 1858 zu pränumeriren, werden desmittelst aufgefordert, sich dieserhalb in der Canzellei des Livländischen Civil-Gouverneurs zu melden und den Pränumerationsbetrag mit 7 Rbl. 23 Kop. S. daselbst einzuzahlen, wonächst sofort die erforderliche Anordnung wegen Zusendung des Journals getroffen werden wird. Nr. 13181.

* * *

In Verfolg der Publication vom 16. December, Nr. 146, wird vom Livländischen Civil-Gouverneur hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von den in der Nacht vom 9. auf den 10. December c. aus der Gebietslade des priv. Gutes Dickeln entwandten Tresorscheinen, Pfandbriefen 2c. 1. einige Kopfsteuerquittungen, 2. die Kronsschuldabzahlungsquittungen, 3. die Zinseszinsscheine des Livländischen Creditsystems für die Töchter des Peter Eichel und die Anna Behm und 4. der Zinseszinsschein des Livländischen Creditsystems №. spec. 192, gen. 882, vom 16. October 1850, groß 50 R. S., aufgefunden sind und es sich in der Folge ergeben hat, daß die 6 Tresorscheine vom 1. Sept. 1853, Serie XXVI, Nr. 1,511,528, 1,511,529, 1,511,530, 1,511,531, 1,511,532, 1,511,534, irrthümlich als entwandt aufgegeben sind, dagegen aber die Depositalscheine des Livländischen Creditsystems Lit. B vom 1. Dec. 1856, Nr. 287, 288, 289, 290, 291 und 292, im Ganzen auf 300 Rbl. S., entwandt worden sind.
Nr. 13,530.

Bekanntmachungen.

Mit Bezugnahme auf die in Nr. 122 der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom 24. October 1856 von Einer Hochv. Livländischen Gouvernements-Regierung sub Nr. 4146 erlassene Publication wird vom Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zur Wissenschaft und Nachachtung Derer, die es angeht, desmittelst bekannt gemacht, daß vom 16. bis zum 30. November c. nachstehende zu verschiedenen Gemeinden Livlands gehörende Individuen zur Cur in das Rigasche Armen-Krankenhaus aufgenommen worden sind:
21. November Sergey Leonow aus Schlock.
21. " Thriene Kurwit v. G. Dahlen.
23. " Karl Dorbeck aus Fellin.
Riga-Rathhaus, den 12. December 1857.
Nr. 1010.

* * *

Um von fortwährenden unnützen Erkundigungen und Belästigungen befreit zu werden, sieht sich der Rigasche Bezirks-Probirhof veranlaßt dem respectiven Publicum bekannt zu machen, daß die im Handel vorkommenden sogenannten Neugold-, Neusilber-, Melchior- und Britannia-Metall-Waaren nur aus einer Composition von unedlen Metallen, als: Kupfer, Zink, Zinn und Nickel bestehen, daher keinen materiellen Gold- und Silberwerth besitzen, auch nicht, wie sie von den Verkäufern gepriesen werden, den edlen Metallen als gleichgeltend zu betrachten sind, indem nach Abnutzung der Vergoldung oder Versilberung dieser Waaren, solche unbedingt einer Veränderung unterworfen sind.
Riga, den 19. September 1857. 2

* * *

Sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden werden hierdurch ersucht, die zur Gemeinde des Gutes Sudden verzeichneten, unverpaßten Personen, als: Mikkel Zaunit und Friedrich Treumann anzuhalten, daß dieselben Behufs ihrer Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision unfehlbar bis zum 20. Januar 1858 persönlich erscheinen. 3
Sudden, den 10. December 1857.

* * *

Von dem Gemeindegericht des Gutes Neu-Bewershof werden hierdurch alle zu der Gemeinde dieses Gutes angeschriebene und auf Pässen abwesende, sowol im Bürger- als auch im Baueroklad verzeichnete Gemeindeglieder aufgefordert, sich Behufs der Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision bis zum 15. Januar 1858 hierselbst mit ihren Familienbeweisen zu melden, widrigenfalls dieselben als verschollen betrachtet werden sollen und die Nachtheile, die durch ihre Nichtverzeichnung entstehen könnten, sich selbst zuzuschreiben haben.
Neu-Bewershof-Gemeindegericht, am 16. December 1857. 3

* * *

Von dem Moisekküll-Felixschen Gemeindegericht werden hiermit sämmtliche resp. Polizei-Autoritäten ergebenst ersucht, den zur hiesigen Gemeinde gehörigen Peter Zenter, — dessen Aufenthaltsort seit dem Jahre 1850 hier unbekannt ist, — wo derselbe sich betreffen lassen sollte, geneigtest verpflichten zu wollen, daß er sich zur Anschreibung bei der gegenwärtigen 10. Revision

versehen mit einem Attest seiner Ortsobrigkeit über seinen Familienbestand, unfehlbar bis zum 10. Februar 1858 hier zu melden habe, widrigenfalls er als verschollen betrachtet werden wird.
Moiseküll-Feliz, den 10. December 1857.
Nr. 180. 3

*

Vom Gemeindegericht des im Wendenschen Kreise und Wollfahrtschen Kirchspiele belegenen Gutes Keysen werden sämmtliche entfernt wohnende, zur Keysenschen Gemeinde verzeichnete Individuen, — namentlich aber, die seit Jahren paßlos sich umhertreibenden, als: Libbis Ohsoliht und Dohre Rosenblatt, — hierdurch aufgefordert, Behufs ihrer Verzeichnung zur 10. Seeen-Revision unfehlbar bis zum 25. Januar 1858 mit polizeilich attestirten Scheinen über ihren Familienbestand versehen, sich hierselbst zu melden, widrigenfalls die Nichterschienenen als verschollen betrachtet werden, und bei späterer Meldung oder gerichtlicher Ermittelung sich selbst die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen beizumessen und zu tragen haben werden. 1
Keysen, am 20. November 1857. Nr. 58.

* *
*

Sämmtliche außerhalb ihrer Gemeinde lebende Gemeindeglieder zu denen im Walkschen Kreise und Marienburgschen Kirchspiele belegenen Güter: Schloß-Marienburg, Alt- und Neu-Annenhof, Malup, Hermannshof, Charlottenburg und Schlackum gehörigen Bauer-Gemeindeglieder werden hierdurch angewiesen, sich behufs ihrer Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision unfehlbar zum 1. Januar 1858 mit polizeilich attestirten Scheinen über den Bestand ihrer etwanigen Familien bei den örtlichen Gemeindegerichten zu melden. Gleichzeitig werden alle Polizeibehörden dringend ersucht, die in ihren Jurisdictionsbezirken sich aufhaltenden zu obbenannten Gütern gehörigen Gemeindeglieder anzuhalten, obiger Aufforderung Genüge zu leisten und bei eigener Verantwortung ihnen keinen Aufenthalt zu gestatten, ohne gehörigen Nachweis über ihre Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision. 1
Gemeindegerichte der Marienburgschen Güter, den 30. November 1857.

*

Auf Instanz des Tuhalaneschen Gemeindegerichts werden sämmtliche, außerhalb ihrer Gemeinde sich aufhaltende Gemeindeglieder des im Pernauschen Kreise und Karkusschen Kirchspiele belegenen publ. Gutes Tuhalane hiemittelst angewiesen, sich Behufs Verzeichnung zur 10ten Revision unausbleiblich bis zum 20. Januar 1858, und zwar versehen mit polizeilich attestirten Scheinen über den Bestand ihrer resp. Familien, beim Tuhalaneschen Gemeindegerichte zu melden, widrigenfalls sie als verschollen notirt werden sollen. Sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden werden aber ersucht, die innerhalb ihres Jurisdictionsbezirkes sich aufhaltenden Tuhalaneschen Gemeindeglieder zur Genügeleistung der vorstehenden Aufforderung anhalten und ihnen nur gegen Nachweis über ihre geschehene Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision fernere Aufnahme und Duldung gewähren zu wollen. 2
Alt-Bornhusen im III. Pernauschen Kirchspielsgerichte, am 28. November 1857. Nr. 1392.

* *
*

Von dem Tingernschen Gemeindegerichte werden hierdurch alle zu dem im Kurländischen Gouvernement und im Talsenschen Kreise belegenen Privatgute Tingern gehörige außerhalb des Gutsbezirkes sich aufhaltende Gemeindeglieder beiderlei Geschlechts aufgefordert und resp. angewiesen, sich Behufs ihrer Anschreibung zur 10. Seelen-Revision, mit attestirten Familien-Verzeichnissen versehen, sofort und spätestens bis zum 1. Februar 1858 hieselbst zu melden, zur Vermeidung gesetzlich nachtheiliger Folgen sowol für die Ausgebliebenen, als auch die sie geduldet Habenden. Nr. 110. 2
Tingern, den 3. December 1857.

* *
*

Die Gemeindegerichte der im Riga-Wolmarschen Kreise und Ubbenormschen Kirchspiele belegenen Güter Tegasch und Würzenberg ersuchen sämmtliche Polizeibehörden, in deren Bezirken und Dienstherrschaften, bei denen Leute sich aufhalten, die zu diesen Gemeinden gehören, zu eröffnen, daß sie Behufs ihrer Aufnahme zur 10. Seelen-Revision sich unfehlbar bis zum 20. Januar 1858 mit den erforderlichen Zeugnissen über ihren gegenwärtigen Familienbestand und Taufscheine für Kinder, die nach der 9. Seelen-Revision geboren sind, zu melden haben, widrigenfalls selbige aus den hiesigen Listen als verschollen gestrichen und jeden daraus entstandenen Schaden sich selbst beizumessen und zu tragen haben werden. Tegasch, den 2. December 1857. 2

* *
*

Von dem Dondangenschen Gemeindegerichte werden hierdurch alle zu dem im Kurländischen Gouvernement und im Windauschen Kreise belegenen Privatgute Dondangen gehörige, außerhalb des Gutsbezirks sich aufhaltende Gemeindeglieder beiderlei Geschlechts aufgefordert und resp. angewiesen, sich Behufs ihrer Anschreibung zur 10. Seelen-Revision mit attestirten Familien-Verzeichnissen versehen, sofort und spätestens bis zum 1. Februar 1858 hieselbst zu melden, zur Vermeidung gesetzlich nachtheiliger Folgen sowol für

die Ausgebliebenen, als auch die sie geduldet Habenden. Nr. 433. 2
Dondangen, den 3. December 1857.

* * *

Sämmtliche Stadt- und Landpolizei-Autoritäten werden hiermit ersucht, den in ihren Jurisdictionsbezirken sich aufhaltenden, zu der Gemeinde des im Riga-Wolmarschen Kreise und Wolmarschen Kirchspiele belegenen Privatgutes Schloß-Mojahn verzeichneten Individuen, sie mögen verpaßt oder paßlos sein, anzudeuten, daß sie sich unfehlbar bis zum 20. Januar 1858 zum Behufe ihrer Aufnahme zur 10. Seelen-Revision nebst Beibringung der Parochialscheine von den örtlichen Herren Predigern, falls in ihren Familien Veränderungen eingetreten, bei ihrer Gemeinde zu melden haben. Nr. 114.
Schloß-Mojahn, den 7. December 1857. 2

* * *

Von dem Gemeindegerichte der Güter Karrasky und Schwarzhof werden hiermit sämmtliche außerhalb ihrer Gemeinde mit und ohne Legitimationen lebende zu den im Werroschen Kreise und Cannapaehschen Kirchspiele belegenen Privat-Gütern Karrasky und Schwarzhof gehörige Bauergemeindeglieder beiderlei Geschlechts aufgefordert, wegen der Aufnahme zur 10. Seelen-Revision bis zum 1. Januar 1858 persönlich hierselbst zu melden und über ihren Familienbestand von der Autorität ihres Aufenthalts Zeugnisse beizubringen, widrigenfalls selbige als verschollen in den Listen verzeichnet werden, und die sich später melden, haben die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen zu tragen. Die competenten Autoritäten werden gleichzeitig ergebenst ersucht, die in ihren Jurisdictionsbezirken lebenden privat Karraskyschen und Schwarzhofschen Gemeindeglieder in der oben angegebenen Frist anherzusenden und ihnen ohne Nachweis über ihre Aufnahme zur 10. Seelen-Revision keinen Aufenthalt zu gestatten.
Karrasky, am 2. Dec. 1857. Nr. 60. 2

* * *

Das Gemeindegericht des im Wendenschen Kreise und Alt-Kalzenauschen Kirchspiele belegenen Privatgutes Fehteln ersucht hiermit sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden den in ihren Jurisdictionsbezirken sich aufhaltenden Fehtelnschen Gemeindegliedern zu eröffnen, daß sie Behufs ihrer Aufnahme zur 10. Seelen-Revision sich unfehlbar bis zum 1. Februar 1858 mit den erforderlichen Zeugnissen über ihren gegenwärtigen Familienbestand hier zu melden, widrigenfalls selbige aus den hiesigen Listen als verschollen gestrichen, und jeden daraus entstandenen Schaden sich selbst beizumessen und zu tragen haben werden. Fehteln, den 6. December 1857. 2

Alle außerhalb ihrer Gemeinde domicilirenden, zu dem im Wolmarschen Kreise und Lemsalschen Kirchspiele belegenen Pastorate Lemsal gehörigen Individuen, namentlich die Wittwe Anna Letz nebst Tochter Lucie und Sohn Theodor August Johann, paßlos und ohne Berichtigung der Abgaben abwesend, werden hierdurch aufgerufen, spätestens bis zum 10. Januar 1858 sich Behufs Verzeichnung zur 10. Revision mit gehörig attestirten Scheinen über ihren Familienbestand bei ihrer Gemeinde zu melden, und werden desmittelst alle Polizei-Autoritäten ersucht, den genannten Individuen ohne einen Revisionsschein durchaus keinen Aufenthalt in den resp. Jurisdictionsbezirken zu gestatten. 2
Lemsalsche Pastorats-Verwaltung, den 10. December 1857.

* * *

Alle männliche und weibliche Individuen ohne Ausnahme, sie mögen legitimirt oder nicht legitimirt sein, die zu den Bauer-Gemeinden des im Rigaschen Kreise und Segewoldeschen Kirchspiele belegenen pr. Gutes Nurmis gehören, werden verwarnend aufgefordert, sich unfehlbar den 30. und 31. December d. J. und allerspätestens bis zum 14. Januar 1858, Behufs ihrer Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision bei dem Gemeindegerichte, versehen mit den erforderlichen Familien-Zeugnissen zu melden, oder aber gewärtig zu sein, daß gegentheils alle, die sich nicht gemeldet haben, als verschollen aus den Revisionslisten gestrichen und sie und auch diejenigen, die sie ohne Nachweise über die geschehene Anschreibung dulden sollten, in die gesetzlichen Verantwortlichkeiten verfallen werden. Nr. 43. 2
Nurmis-Gemeindegericht, den 10. Dec. 1857.

* * *

Sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden werden ersucht, allen den in ihren Jurisdictionsbezirken domicilirenden, zur Gemeinde des Gutes Alt- und Neu-Fennern gehörigen Individuen die Weisung ertheilen zu wollen, daß sie bis spätestens zum 1. Januar 1858 bei dem hiesigen Gemeindegerichte zur Aufnahme in die 10. Seelen-Revision, versehen mit den örtlichen Polizei-Attestaten, sich zu melden haben, — widrigenfalls sie nach Ablauf dieses Termins als verschollen in den Revisionslisten aufgenommen werden — und bei späterer Meldung sich selbst die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen beizumessen und solche zu tragen haben. Nr. 68.
Fennern, den 30. November 1857. 2

* * *

Von dem Gemeindegericht des im Pernau-Fellinschen Kreise belegenen Gutes Schloß-Tarwast wird hiedurch zur Kenntniß derer, die es

angeht, gebracht, daß alle zur Bauergemeinde des obgenannten Gutes gehörigen Individuen, welche sich mit oder ohne Dienstschein außerhalb ihrer Gemeinde aufhalten, angewiesen sein sollen, sich spätestens bis zum 1. Januar 1858 bei ihrem Gemeindegericht Behufs Anfertigung der Liste für die 10. Seelen-Revision zu melden und daß nach diesem Termine Niemand von Schloß-Tarwastschen Gemeindegliedern ohne Beibringung eines Attestes über geschehene Meldung in fremden Gemeinden geduldet werden darf. 2

Schloß-Tarwast, den 10. Dec. 1857.

* * *

Von den Gemeindegerichten der im Pernau-Fellinschen Kreise belegenen Güter Alt- und Neu-Suislep wird hiedurch zur Kenntniß Derer, die es angeht, gebracht, daß alle zur Bauergemeinde der obgenannten beiden Güter gehörigen Individuen, welche sich mit oder ohne Dienstschein außerhalb ihrer Gemeinde aufhalten, angewiesen sein sollen, sich spätestens bis zum 1. Januar 1858 bei ihren Gemeindegerichten Behufs Anfertigung der Liste für die 10. Seeles-Revision zu melden, und daß nach diesem Termine Niemand von Alt- oder Neu-Suislepschen Gemeindegliedern ohne Beibringung eines Attestes über geschehne Meldung in fremden Gemeinden geduldet werden darf. Alt- und Neu-Suislep, den 10. Dec. 1857. 2

* * *

Sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden werden ersucht, die zur Klein-Roopschen Bauergemeinde angeschriebenen Individuen, als Rudolph Freymann, der seit 1850 und der zum Bürgeroklad angeschriebene Alexander Larsen, der seit 1851 ohne einen Paß ist, die Weisung ertheilen zu wollen, daß sie sich spätestens zum 10. Januar 1858 bei diesem Gemeindegericht zur Aufnahme in die 10. Seelen-Revision, versehen mit ihren Parochialscheinen sich zu melden haben, widrigenfalls sie nach Ablauf dieses Termins als verschollen in der Revisionsliste aufgenommen werden und alsdann die entstehende Schuld sich selbst beizumessen haben.

Klein-Roopsches-Gemeindegericht, den 27. November 1857. Nr. 51. 2

* * *

Sämmtliche außerhalb ihrer Gemeinde lebende, zu den im Rigaschen Kreise und Sissegallschen Kirchspiele belegenen Güter Fistehlen und Taurup gehörigen Bauergemeindeglieder werden hiermit aufgefordert und resp. angewiesen, sich Behufs ihrer Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision unfehlbar bis zum 10. Januar 1858 mit polizeilich attestirten Scheinen über ihren gegenwärtigen Familien-Bestand bei den unterzeichneten Gemeindegerichten zu melden. Gleichzeitig werden alle Autoritäten, in deren Jurisdictionsbezirken hiesige Gemeindeglieder sich aufhalten sollten, dringend ersucht, denselben unter keinem Vorwande den Aufenthalt zu gestatten, bevor sich selbige über ihre Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision legitimiren können. Nr. 132. 2

Fistehlen- und Taurupsches-Gemeindegericht, den 10. December 1857.

* * *

Sämmtliche zur Gemeinde der im Wolmarschen Kreise belegenen Privatgüter Poickern und Badenhof verzeichnete, außerhalb derselben aber wohnende Gemeindeglieder männlichen und weiblichen Geschlechts werden hierdurch aufgefordert, resp. angewiesen, Behufs ihrer Aufnahme zur 10. Seelen-Revision sich unfehlbar bis zum 15. Januar 1858 mit den erforderlichen Pastoral- und Polizeischeinen über ihren gegenwärtigen Familienbestand beim Poikernschen Gemeindegericht zu melden, widrigenfalls selbige aus den hiesigen Listen als verschollen gestrichen, bei späterer Meldung aber sich selbst die daraus entstandenen nachtheiligen Folgen beizumessen und zu tragen haben werden.

Poickern-Gemeindegericht, am 13. December 1857. Nr. 109. 2

* * *

Sämmtliche zur Gemeinde des im Dörptschen Kreise und Cawelechtschen Kirchspiele belegenen publ. Gutes Cawelecht verzeichnete, außerhalb derselben aber wohnende Gemeindeglieder männlichen und weiblichen Geschlechts werden hierdurch aufgefordert, Behufs ihrer Aufnahme zur 10. Seelen-Revision sich unfehlbar bis zum 20. Januar 1858 mit den erforderlichen Pastoral- und Polizeischeinen über ihren gegenwärtigen Familienbestand hier zu melden, widrigenfalls selbige aus den hiesigen Listen als verschollen gestrichen, bei späterer Meldung aber sich selbst die daraus entstandenen nachtheiligen Folgen beizumessen und zu tragen haben werden. Gleichzeitig werden sämmtliche Gerichtsbehörden und Autoritäten hierdurch ersucht, den zur hiesigen Gemeinde verzeichneten Gemeindegliedern keine Duldung zu gewähren, bis selbige den Nachweis über ihre Verzeichnung zur gegenwärtigen Revision sich verschafft haben. Nr. 207. 2

Cawelecht-Gemeindegericht, 11. Dec. 1857.

* * *

Sämmtliche zur Gemeinde des im Rigaschen Kreise und Lemsalschen Kirchspiele belegenen Gutes Schloß-Lemsal verzeichnete, außerhalb derselben aber wohnende Gemeindeglieder männlichen und weiblichen Geschlechts werden hierdurch aufgefordert, Behufs ihrer Aufnahme zur 10. Seelen-Revision sich unfehlbar bis zum 10. Januar 1858 mit den erforderlichen Pastoral- und Polizeischeinen über ihren gegenwärtigen Familienbestand

hier zu melden, widrigenfalls selbige aus den hiesigen Listen als verschollen gestrichen, bei späterer Meldung aber sich selbst die daraus entstandenen nachtheiligen Folgen beizumessen und zu tragen werden haben. 2

Schloß-Lemsal-Gemeindeg. 18. Dec. 1857.

* * *

Sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden werden ersucht, allen in ihren Jurisdictionsbezirken domicilirenden, zu den Gemeinden der im Rigaschen Kreise und Treyden-Loddigerschen Kirchspiele belegenen priv. Güter Loddiger und Ayasch gehörigen Individuen die Weisung ertheilen zu wollen, daß sie bis spätestens 16. Januar k. J. bei ihren Gemeindegerichten zur Aufnahme in die 10. Reichs-Seelen-Revision, versehen mit den örtlichen Polizei-Attestaten über ihren Familienbestand sich zu melden haben, widrigenfalls sie nach Ablauf dieses Termins als verschollen in den Revisionslisten aufgenommen werden und alsdann die entstehende Schuld sich selbst beizumessen haben. Nr. 57. 2

Loddiger- und Ayaschsches-Gemeindegericht, den 4. December 1857.

Die Dörptsche Bezirks-Verwaltung der Reichsdomainen fordert sämmtliche außerhalb ihrer resp. Gemeinden der unten bezeichneten Kronsbesitzlichkeiten dieses Bezirks sich befindenden, zu denselben jedoch angeschriebenen Gemeindeglieder hiemit auf, sich allerspätestens bis zum 1. Februar 1858 bei den resp. Gutsverwaltungen ihre Hingehörigkeit Behufs ihrer und etwa ihrer Familienglieder Anschreibung zur X. Seelenrevision ganz unausbleiblich zu melden, widrigenfalls sie sich zu gewärtigen haben, als verschollen notirt zu werden und allen denen damit verbundenen Nachtheilen, Schäden und Kosten zu unterliegen.

Ingleichen werden diejenigen städtischen Polizeibehörden, Gutsverwaltungen und andere landischen Besitzlichkeiten und Dienstherrschaften, wo und bei denen sich dergleichen Individuen von Krongütern des Dörptschen Bezirks befinden sollten, desmittelst ersucht, dergleichen Leute nur dann bei sich zu dulden, wenn sie, außer ihren anderweitigen Legitimationen, auch nachweisen können, zur X. Seelenrevision verzeichnet zu sein.

Die dies betreffenden Kronbesitzlichkeiten sind die Krongüter: Anrepshoff, Awwinorm, Bischoffshoff, Cawelecht, Alt-Casseritz, Neu-Casseritz, Falkenau, Flemmingshoff, Hahnhoff, Heimadra, Ilmjerw, Kastolatz, Knippelshoff, Alt-Koiküll, Klein-Koiküll, Schloß Lais, Marienhoff, Alt-Nüggen, Schloß Odenpäh, Klein-Ringen, Tammenhoff, Timmofer, Spankau, Uhlfeldt, Werrohoff und Wottigfer. Nr. 973.

Dorpat, den 13. December 1857. 2

Es diene zur Wissenschaft, daß das abgesondert gewesene Gemeindegericht des Gutes Schliepenhof wiederum mit dem Schloß-Jürgensburgschen vereinigt worden ist, — und wird demnach das Ersuchen gestellt, etwanige Befehle, Citationen, Requisitionen ꝛc., — betreffend die Gemeinde des Gutes Schliepenhof, in Zukunft an das Schloß-Jürgensburgsche Gemeindegericht per Wenden, adressiren zu wollen.

Schliepenhof, den 9. December 1857. 1

Die zur Bauergemeinde des Gutes Schliepenhof angeschriebenen Gemeindeglieder, welche außerhalb dieser Gemeinde ihr Domicil genommen haben, — werden desmittelst angewiesen, sich Behufs der Verzeichnung zur X. Seelen-Revision spätestens bis zum 15. Januar 1858 mit gehörig beglaubigten Polizei- und Pastoral-Attestaten über den Bestand ihrer Familie bei dem Schloß-Jürgensburgschen Gemeindegerichte zu melden, widrigenfalls sie als verschollen angeführt und bei etwa verspäteter oder gänzlich unterlassener Meldung allen dadurch erwachsenen Nachtheil sich beizumessen haben werden. Gleichzeitig ergeht die Bitte an sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden, in deren resp. Jurisdictionsbezirken sich Individuen, die Obiges betrifft, aufhalten, solches schleunigst zu ihrer Kenntniß zu bringen, und ihnen ohne Revisionsattestate keinen ferneren Aufenthalt zu gestatten.

Schliepenhof, den 9. December 1857. 1

Von dem Gemeindegericht des im Dörptschen Kreise und Tormaschen Kirchspiele belegenen Privat-Gutes Somel werden sämmtliche außerhalb dieser Gemeinde sich aufhaltende Gemeindeglieder, männlichen und weiblichen Geschlechts, hierdurch angewiesen, Behufs ihrer Aufnahme zur X. Seelen-Revision sich unfehlbar bis zum 1. März 1858 mit den erforderlichen Pastoral- und Polizeischeinen über ihren gegenwärtigen Familienbestand hierselbst zu melden, — widrigenfalls dieselben aus den hiesigen Revisionslisten als verschollen gestrichen, — bei späterer Meldung aber sich selbst die daraus entstandenen nachtheiligen Folgen beizumessen und zu tragen haben. Gleichzeitig werden sämmtliche Polizeibehörden, in deren Jurisdictionsbezirken und Dienstherrschaften, bei denen sich zur hiesigen Gemeinde gehörige Leute aufhalten, desmittelst ersucht, dieselben mit dieser Publication bekannt zu machen, und selbige von jetzt ab auf keinen Fall bei sich zu dulden, wenn sie nicht durch Revisionsbillete nachweisen können, daß sie mit ihren etwanigen Familiengliedern sich hieselbst gemeldet haben und zur X. Seelen-Revision verzeichnet worden sind.

Somel-Gemeindegericht, 29. Nov. 1857. 1
Nr. 185.

Sämmtliche Bauergemeindeglieder der Güter Kerstenhof, Willust und Morne werden hierdurch aufgefordert, sich Behufs Verzeichnung zur gegenwärtigen X. Revision spätestens bis zum 1. Februar k. J. auf den Gütern ihrer Hingehörigkeit zu melden und Zeugnisse der Ortsobrigkeit ihres gegenwärtigen Wohnorts über die Zahl ihrer Familienglieder mitzubringen, widrigenfalls sie als verschollen werden angesehen und sich die nachtheiligen Folgen dann selbst beizumessen haben werden. Gleichzeitig werden auch sämmtliche Dienstherrschaften, bei denen sich Angehörige der benannten Güter im Dienst befinden sollten, so wie die Ortspolizeien, in deren Bezirken dieselben domiciliren, ersucht, die Publication allenthalben zur Kenntniß solcher Individuen zu bringen und selbige nach dem 1. Februar 1858 unter keiner Bedingung anders, als nachdem dieselben durch Vorweisung einer Bescheinigung ihrer Guts- und Gemeinde-Verwaltung über erfolgte Meldung zur Revision sich werden legitimirt haben, länger bei sich zu dulden.

6. Kirchspielsgericht, Pernauschen Kreises, Suislep, den 3. December 1857. Nr. 941. 1

Vom Rammenhofschen Gemeindegerichte werden sämmtliche zur hiesigen Gemeinde gehörige Individuen beiderlei Geschlechts, welche sowol mit als auch ohne Legitimationen außerhalb ihrer Gemeinde domiciliren, hierdurch aufgefordert, Behufs ihrer Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision unfehlbar bis zum 15. Januar k. J. mit polizeilich attestirten Scheinen über ihren Familienbestand versehen, sich hieselbst zu melden. Gleichzeitig wird die vom Gute Colberg zur hiesigen Bauergemeinde 1853 verzeichnete Anne Kruhklis mit ihrem unehelichen Sohne Peter, letzterer gegenwärtig 9 Jahre alt, angewiesen, bis zu der bemerkten Zeit sich hier persönlich wegen ihrer Verzeichnung zur Revision einzufinden. Alle Diejenigen, die nicht erscheinen und keine Nachricht von sich geben, werden als verschollen aufgeführt und bei späterer Meldung sich selbst die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen beizumessen und solche zu tragen haben.

Rammenhof, im Segewoldeschen Kirchspiele, den 5. November 1857. 1

Anzeige für Liv- und Kurland.

Es werden alle zur Hirschen-Helfreichshofschen deutschen Colonie angeschriebenen, sich außerhalb derselben aufhaltenden Gemeindeglieder, hiemit angewiesen und aufgefordert, sich ganz unausbleiblich bis zum 20. Januar a. f. Behufs der Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision, bei dem Hirschenhofschen Colonie-Schulzenamte, versehen mit den erforderlichen Attestaten über ihre Familienzahl zu melden, oder zu gewärtigen, daß für Verabsäumung alle Verantwortlichkeiten auf sie selbst und auf diejenigen, welche sie ohne neue Revisionsscheine dulden — zurückfallen wird.

Colonie-Schulzenamt zu Hirschenhof, den 5. December 1857. Nr. 896. 3

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern.

Das P.-B.-B. des auf unbestimmten Urlaub entlassenen Matrosen von der 19. Flott-Equipage 1. Ranges Jasper Asit, d. d. 7. Mai 1857, Nr. 35, gültig bis zum 7. Mai 1858.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen:

Schiffer Peter Damlos, 2
Lübeckscher Unt. Schiffsc. P. D. Plambak, 1

nach dem Auslande.

Jacob Wilhelm Keßler, Nikifor Saweljew Borisow, Ebräer Itzig Leibowitsch Isner, Warschauer Zimmergesell Gottfried Geßner, Clara Maria Rüedy, Henriette Elisabeth Treßinsky, Selmann Jankeliowitz Kahan, Friedrich Schleitzer, Kaufmannssohn Menchen Mowschow Brainin, Abram Boruchow Rosinow, Behr Noah Berkowitz, Carl Michael Lindenberg, Friedrich Eduard Lindenberg, Schmuel Eljaschowitz Isrolitan, Otto Hermann Heinrichsohn, Michael Bernstein, Georg Carl Rentsch, Adolph Siegfried Schuhmacher, Rudolph Karl Oehmke, Philipp Friedrich Reuter, Emil Oswald Schuhmann, Heinrich Michel Dulkeit, Pantelei Danilow Kondraschonow, Jocob Sacks, Otto Peter Pulst, Heinrich Johann Ramm, Jacob Ludwig Hasner, Alexander Aksotitsch, Johann Robert Willibald Leiste,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hiebei folgt für die betreffenden Behörden Livlands eine Beilage über Torge.

Berichtigung. In der Zeitung Nr. 146 Seite 899, Spalte 1, Zeile 18 lies 1854 anstatt 1851.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. v. Brevern.**

Aelterer Secretair **M. Zwingmann.**